



**Entgeltordnung
für die Nutzung
der Turnhalle
der Gemeinde Leegebruch**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 10.10.2001 (GVBl. Teil 1 S.154) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Leegebruch auf ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Leegebruch beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Überlassung der Turnhalle
2. Entgelthöhe
3. Ausnahmeregelung
4. Befreiung von der Entgeltpflicht
5. Kautions
6. Inkrafttreten
7. Übergangsregelung

1. Überlassung der Turnhalle

Die Turnhalle der Gemeinde Leegebruch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leegebruch. Sie dient vorrangig der schulischen und außerschulischen sportlichen Nutzung. Darüber hinaus kann sie zu kulturellen und anderen, im Interesse der Gemeinde Leegebruch liegenden Zwecken genutzt werden.

Alle Nutzer haben ihre Aktivitäten so zu gestalten, dass sie dem Gesamtcharakter der Einrichtung entspricht und der Ruf der Gemeinde Leegebruch nicht geschädigt wird. Für alle Nutzer gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für die Turnhalle.

Die gemeindliche Turnhalle wird für die außerschulischen im Absatz 1 genannten Zwecke aufgrund von Nutzungsverträgen zum Gebrauch überlassen, wenn der Schulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Für die Vergabe der Turnhalle wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. Entgelthöhe

Bei sportlicher oder kultureller Nutzung durch Vereine und Organisationen trägt die Gemeinde Leegebruch alle Kosten, die durch den Betrieb der gemeindlichen Turnhalle entstehen.

Für die sportliche oder kulturelle Nutzung der gemeindlichen Turnhalle wird von allen Vereinen und Organisationen im Rahmen der gemeindlichen Sportförderung lediglich ein Zuschuss zu den Betriebskosten als Nutzungsentgelt erhoben.

Zu diesen Betriebskosten zählen u. a. :

- Personalkosten technische Kräfte in der Schule
- Gebäudeversicherung
- Heizung
- Wasser
- Energiekosten
- Abwasser
- Reinigung Turnhalle
- Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke

Für Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 16 Jahre wird kein Entgelt erhoben.

Das Nutzungsentgelt für die Turnhalle beträgt:

für gemeinnützige ortsansässige Vereine
(0,5 h) 2,00 € / Nutzungseinheit

für nichtgemeinnützige ortsansässige Vereine,
Organisationen und Sportgruppen ohne
kommerziellen Charakter 4,00 € / Nutzungseinheit (0,5 h)

für gemeinnützige nicht ortsansässige Sportvereine,
deren Mitglieder zu einem erheblichen Teil
aus Leegebrucher Einwohnern besteht 6,00 € / Nutzungseinheit (0,5 h)

für nicht gemeinnützige und nicht ortsansässige
Sportvereine, Organisationen und Sportgruppen ohne
kommerziellen Charakter, deren Mitglieder zu
einem erheblichen Teil aus Leegebrucher
Einwohnern besteht 8,00 € / Nutzungseinheit (0,5 h)

Sonstige nichtkommerzielle Nutzung 10,00 € / Nutzungseinheit (0,5 h)

Für die Entgelterhebung wird nur die Nutzung der Sportfläche und der Nebenräume wie Umkleidekabinen, Geräteraum und sanitäre Anlagen zugrunde gelegt.

Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage von Zeitstunden (Nutzungseinheiten) gemäß dem Hallenbelegungsplan maximal jeweils für die Dauer eines Schuljahres erhoben. Die Nutzung der Halle für Meisterschaften, Punktspiele etc. bleibt im Rahmen der Sportförderung entgeltfrei.

Für die außersportliche und nichtkulturelle Nutzung der gemeindlichen Turnhalle einschließlich der o. g. Nebenräume wird von allen Nutzern ein Entgelt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung erhoben und vertraglich vereinbart.

Die Höhe des Entgeltes ist auf eine Mindestnutzungszeit von drei Stunden ausgerichtet dieses beträgt 80,00 €, jede weitere Stunde 20,00 €.

Für Nutzungen unterhalb der Mindestnutzungszeit gilt die Mindestnutzungszeit von drei Stunden.

Der Mietzins für die kommerzielle Nutzung der gemeindlichen Turnhalle ist durch die Gemeindeverwaltung frei zu verhandeln, sollte jedoch zwischen 250,00 EUR und 500,00 € pro Veranstaltungstag betragen.

3. Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag über die Festsetzung von Entgelten in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.

4. Befreiung von der Entgeltspflicht

Von der Entgeltspflicht sind in der Regel befreit:

- Bürgerversammlungen auf Einladung der Gemeinde Leegebruch
- schulische Veranstaltungen

5. Kautions

Von Seiten der Gemeinde kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Gemeindeverwaltung in pflichtgemäßem Ermessen, auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2007 in Kraft

7. Übergangsregelung

Abweichend von Nummer 2 werden für die sportliche und kulturelle Nutzung für das Schuljahr 2006/2007 keine Nutzungsentgelte erhoben.

Leegebruch, den 04.07.2006

Horst Eckert
Bürgermeister